

III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 25. September 2006

SVP-Fraktion (Sprecher: Böhi-Wil)

Art. 10ter Abs. 1:

Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie während fünf Jahren ____ vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde wohnen.

Begründung:

Die fünfjährige Frist für den Wohnsitz in der Gemeinde soll ununterbrochen gelten im Interesse der Integration der betreffenden Person an ihrem Wohnort.